

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 64, BGB § 1356 Abs. 2 aF

Die Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit im Geschäft des Ehemannes nach § 1356 Abs. 2 aF BGB war nicht davon abhängig, daß der Mann Alleininhaber des Geschäfts war. Die Ehefrau hat auch dann im Rahmen ihrer ehelichen Pflichten im Geschäft des Mannes mitgearbeitet, wenn er Gesellschafter einer das Geschäft betreibenden OHG war (im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts JW 1909, 502 Nr. 30; RGZ 145, 303, 308).

Urt. v. 10. April 1963 - IV ZR 284/62 - OLG Karlsruhe
Nbst. Freiburg
LG Freiburg

IV ZR 284/62

Verkündet am
10. April 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Erbengemeinschaft Lilli S [REDACTED] geb. D [REDACTED], bestehend aus

1. Siegfried S [REDACTED] ,

2. Arnim S [REDACTED] ,

beide in M [REDACTED] / U [REDACTED] , J [REDACTED] de Sa [REDACTED] [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Auf

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Kronprinzstr. 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Ober-
landesgerichts Karlsruhe - Entschädigungssenat in
Freiburg - vom 9. November 1961 aufgehoben.

- 1 a -

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisions-
instanz werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die im Jahre 1896 geborene und während des vorliegenden Rechtsstreits verstorbene Erblasserin der Kläger arbeitete nach dem Besuch der Volksschule im Manufakturwaren-, Aussteuer- und Konfektionsgeschäft ihrer Eltern in E [REDACTED] a.K. Sie heiratete im Jahre 1927 den Erstkläger, der zusammen mit dem Bruder der Erblasserin das Geschäft von 1931 bis zur zwangsweisen Schließung im November 1938 in der Rechtsform der OHG weiterführte. Auch nach ihrer Heirat arbeitete die Erblasserin wie bisher im Geschäft mit. Im Jahre 1940 wurden die Eheleute S [REDACTED] mit ihrem 1933 geborenen Sohn, dem Zweitkläger, als Juden nach Gurs deportiert. Von dort wanderten sie nach U [REDACTED] aus, wo sie ein Milchgeschäft betrieben.

Der Erstkläger erhielt durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 19. Juni 1957 wegen des von ihm erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung nach den Sätzen der vergleichbaren Beamtengruppe des einfachen Dienstes. Er hat die Rente gewählt. Sie beträgt neben einem Jahresbetrag von 2.280 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 monatlich 190 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957 monatlich 207 DM. Seit dem 1. April 1957 beträgt sie 219 DM im Monat.

Auch die Erblasserin hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Erblasserin sei nicht in einer beruflichen Tätigkeit geschädigt worden, weil sich ihre Mitarbeit im Geschäft im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten als Ehefrau (§ 1356 Abs. 2 a.F. EGB) gehalten habe.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat die Erblasserin den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung von 40.000 DM begehrt. Das Landgericht hat ihr bzw., da sie inzwischen verstorben war, ihren Erben eine Entschädigung von 28.024 DM zugesprochen, wobei es die Erblasserin in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Dezember 1938 bis zum 30. Januar 1956 zugrundegelegt hat.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß der Erblasserin eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur dann zusteht, wenn sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Arbeitskraft geschädigt worden ist. Die Erblasserin muß ihre Arbeitskraft zu Erwerbszwecken genutzt

haben, wie sich aus § 64 BEG in Verbindung mit den §§ 66, 87, 113 Abs. 2 BEG und § 2 der 3. DV-BEG ergibt. Eine solche Erwerbstätigkeit ist nicht gegeben, wenn eine Ehefrau lediglich helfend und ohne eigenes Erwerbsstreben in dem Betrieb ihres Ehemannes in einer Weise mitgearbeitet hat, die in den Bereich des § 1356 Abs. 2 a.F. BGB fällt (vgl. u. a. Urteil des Senats vom 5. Oktober 1960 - IV ZR 52/60 -, RzW 1961, 215 Nr. 13).

Auf die Frage, ob sich die Mitarbeit der Ehefrau in diesem Rahmen hielt, ist aber nur dann einzugehen, wenn feststeht, daß sie in dem Betrieb oder dem Geschäftsbereich des anderen Ehegatten tätig war. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, wer nach außen hin als Unternehmer aufgetreten ist. Es kommt vielmehr darauf an, wer im Verhältnis der Ehegatten zueinander Inhaber oder Mitinhaber des Betriebes war. Für die Entscheidung dieser Frage sind auch die äußeren Verhältnisse im Zusammenhang mit den Erfahrungstatsachen des Lebens zu verwerten. Sie können aber bei der Abwägung aller Umstände nur richtig gewürdigt werden, wenn sich das Gericht dabei über alle in Frage kommenden rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im klaren ist. Insoweit ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Urteile des erkennenden Senats vom 4. November 1959 - IV ZR 96/59 - (RzW 1960, 122 Nr. 23) und vom 14. Dezember 1960 - IV ZR 161/60 - (RzW 1961, 393 Nr. 28) Bezug zu nehmen, in welchen vor allem auf die verschiedenartigen rechtlichen Möglichkeiten der Gestaltung einer über § 1356 Abs. 2 a.F. BGB hinausgehenden gemeinsamen gewerblichen Tätigkeit der Ehegatten eingegangen ist.

Das Berufungsgericht hat zwar die hier maßgebenden Gesichtspunkte erwogen. Es fehlt jedoch an einer erschöpfenden rechtlichen Würdigung. Wenn es zu der in diesem Zusammenhang zu entscheidenden Frage ausführt, daß bei dem aus dem Einkommen ersichtlichen geringen Umfang des Geschäfts, von dessen Ertrag zwei Teilhaber mit ihren Angehörigen hätten leben müssen, die Annahme einer Innengesellschaft zwischen den Ehegatten nicht vertretbar sei, dass auch im Hinblick darauf, das die Erblasserin nach der Heirat wie zuvor im Geschäft mitgewirkt habe, ohne es jemals selbständig zu führen, kein Anlaß bestehe, sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander als Betriebsinhaber anzusehen, so ist zunächst zu beachten, dass die Möglichkeit, die Erblasserin im Verhältnis zum Erstkläger als Inhaberin oder Mitinhaberin des Geschäfts anzusehen, nicht allein dadurch ausgeschlossen wird, daß es in der Rechtsform einer OHG betrieben worden ist, deren Gesellschafter der Erstkläger und der Bruder der Erblasserin waren. Denn es kann sein, daß dem Erstkläger nur nach außen hin die Stellung eines Gesellschafter eingeräumt war, während dies im Innenverhältnis der Ehegatten zueinander die Erblasserin allein oder gemeinsam mit ihrem Ehemann war. Die Erblasserin hat nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht nur seit ihrer Schulentlassung in dem von ihrem Vater gegründeten Geschäft mitgearbeitet, sondern sie hat diese Tätigkeit auch nach ihrer Verheiratung mit dem Erstkläger fortgesetzt. Dabei kann nicht außer Acht gelassen werden, daß das Geschäft aus der Familie der Erblasserin stammt und der Erstkläger dort möglicherweise nur "eingeheiratet" hat. Dieses Geschäft ist sowohl vor als auch nach der Verheiratung der Erblasserin im Rahmen der Familiengemeinschaft geführt worden, wobei die Beteiligten, jedenfalls

bis zur Verheiratung des Bruders der Erblasserin, auch eine gemeinsame Wohnung gehabt und zusammengelebt haben. Wird aber dieses enge Zusammenleben und Zusammenwirken in der Familie berücksichtigt, so liegt die Annahme nicht fern, daß die Erblasserin angesichts ihrer bisherigen langjährigen Arbeit im elterlichen Betrieb nach ihrer Heirat nicht nur dem Erstkläger bei seiner beruflichen Betätigung helfend beige- standen hat, sondern daß sie im Rahmen der Familiengemeinschaft eine darüber hinausgehende, selbständige und eigenverant- wortliche Stellung eingenommen hat. Dabei ist vor allem auch der auf der Lebenserfahrung beruhende Gedanke zu würdigen, daß der Vater die Erblasserin, insbesondere im Hinblick auf ihre langjährige Mitarbeit im Geschäft, bei der Übertragung des Betriebes auf den Erstkläger und den Bruder der Erblasserin für ihr zukünftiges Leben, vor allem auch im Verhältnis zu ihrem Bruder, wahrscheinlich nicht hat schlechter stellen wollen, als wenn sie als unverheiratete Frau im Betrieb weiter- gearbeitet hätte. Eine andere rechtliche Würdigung kann sich dann anbieten, wenn der Erstkläger sich an dem Unternehmen finanziell, z. B. mit einer Einlage, in einer ins Gewicht fallenden Weise, betätigt hat.

Es kann danach darauf ankommen, auf welchen tatsächlichen Umständen der Erwerb der Mitinhaberschaft und die spätere Gesellschafterstellung des Erstklägers beruhten. Wesentliche Anhaltspunkte kann dabei die Aufklärung darüber vermitteln, ob, wie und aus welchen Erträgen die Einlage des Erstklägers in die OHG in Höhe von 15 191,23 RM geleistet worden ist (vgl. Bl. 23 der Einkommenssteuerakten des Erstklägers) und mit welchem eigenen vermögenskräftigen Einsatz er vorher Mitin- haber des Geschäfts seines Schwiegervaters geworden war. Von

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang weiter die Frage, auf welche Weise der Bruder der Erblasserin Mitgesellschafter der oHG geworden ist (vgl. Bl. 22 der Vermögenssteuerakten des Erstklägers). Hatte er damals ebenso wie die Erblasserin bereits langjährig im Geschäft des Vaters mitgearbeitet und mußte er sich seine spätere Gesellschafterstellung ebenso oder ähnlich wie der Erstkläger trotzdem vom Vater "erkaufen", so kann das ein Anhaltspunkt dafür sein, daß der Erblasserin im Rahmen der oHG und auch im Innenverhältnis zum Erstkläger nur eine untergeordnete und möglicherweise im Rahmen ihrer Verpflichtung als Ehefrau i. S. des § 1356 Abs. 2 aF BGB liegende Stellung eingeräumt worden war. Dagegen ist es entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts für die Frage einer etwaigen Mitinhaberschaft der Erblasserin im Verhältnis zum Erstkläger ohne rechtliche Bedeutung, ob der Ertrag des Geschäfts eine bestimmte Höhe erreicht hat. Denn die finanzielle Belastung eines Geschäfts ist durch eine bloß im Innenverhältnis bestehende Mitinhaberschaft der Ehefrau, die keine besondere Vergütung für ihre Tätigkeit bezieht, keine andere, als wenn die Ehefrau im Rahmen des § 1356 Abs. 2 aF BGB tätig gewesen wäre.

Aus diesen Gründen ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht geboten.

Kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß der Erstkläger nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis zur Erblasserin allein Gesellschafter der oHG und damit Mitinhaber des Geschäfts war, so hängt der Entschädigung

anspruch davon ab, ob die Tätigkeit der Erblasserin nach Art und Umfang entsprechend den Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, das übliche Maß überstiegen hat, zu dem sie nach § 1356 Abs. 2 aF BGB verpflichtet war. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats müssen die hierfür maßgeblichen Feststellungen nach den Verhältnissen der Eheleute und im Hinblick auf die der Ehefrau obliegenden häuslichen Pflichten getroffen werden (u. a. Urteil vom 13. Dezember 1961 - IV ZR 131/61 -, RzW 1962, 174 Nr. 23). Die insoweit beachtlichen Umstände des Einzelfalles unterliegen der Würdigung des Tatrichters.

Dabei steht der Feststellung, daß die Erblasserin nur den ihr nach § 1356 Abs. 2 aF BGB obliegenden, sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergebenden Pflichtenkreis wahrgenommen hat, nicht entgegen, daß der Erstkläger das Geschäft nicht als Alleininhaber, sondern zusammen mit seinem Schwager in der Rechtsform der oHG betrieben hat. Die Frage, ob eine Mitarbeit der Ehefrau im "Geschäft des Mannes" i. S. des § 1356 Abs. 2 aF BGB auch dann anzunehmen ist, wenn dieser nicht Alleininhaber, sondern nur Teilhaber eines Geschäftes ist, hat in der früheren Rechtsprechung keine einheitliche Beantwortung gefunden. Das Preußische Obergericht (JW 1932, 1422) hat die Ansicht vertreten, daß bei einer Kommanditgesellschaft, da auch die Kommanditisten Mitinhaber des von der Gesellschaft betriebenen Geschäftes seien, für die Ehefrau des persönlich haftenden Gesellschafters grundsätzlich keine Verpflichtung aus § 1356 Abs. 2 aF BGB bestehe, in dem Geschäft der Gesellschaft tätig zu sein. Die Ehefrau des persönlich haftenden Gesellschafters habe keine Verpflichtung, durch eine unentgeltliche Tätigkeit dazu beizutragen.

den Gewinn der übrigen Gesellschafter zu steigern, sofern deren Einlagen und damit deren Gewinnbeteiligung im Verhältnis zu der des Ehemannes nicht allzu geringfügig seien. Daß diese Grundsätze auch für die Ehefrau des Gesellschafters einer OHG gelten würden, bedarf keiner näheren Begründung. Im Gegensatz dazu hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1909 (JW 1909, 502 Nr. 30) ausgesprochen, daß eine Ehefrau, wenn sie im Geschäft einer Gesellschaft (OHG), welches auch das Geschäft ihres Mannes als Gesellschafters ist, Dienste verrichtet, dabei auf dessen Weisung oder mit dessen Zustimmung tätig wird, zugleich die ihr als Ehefrau gemäß § 1356 Abs. 2 aF BGB obliegende Pflicht erfülle. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht auch späterhin aufrechterhalten (vgl. RGZ 148, 303, 308). Der erkennende Senat folgt dieser Ansicht. Es gibt keinen stichhaltigen Grund dafür, daß eine Ehefrau ihrer Pflicht nach § 1356 Abs. 2 aF BGB nur dann nachkommen konnte, wenn der Ehemann Alleininhaber eines Geschäftes war. Vielmehr ist aus dem Sinn dieser Vorschrift, die ihre Grundlage in der ehelichen Lebensgemeinschaft hatte, zu folgern, daß die Ehefrau ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen des § 1356 Abs. 2 aF. BGB immer dann nachkommen konnte, wenn der Ehemann, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen, selbständig eigenverantwortlich oder mitverantwortlich ein Erwerbsgeschäft betrieb. Der hier ausschlaggebende Gedanke der ehelichen Lebensgemeinschaft verbietet eine Abgrenzung dahingehend, ob der Ehemann allein oder ob er als Mitinhaber ein Geschäft führte. Dem stehen auch nicht die vom Preuß. OVG (aaO) geäußerten Bedenken entgegen. Denn auch im Falle einer bloßen Mitunternehmer- oder Teilhaberschaft des Ehemannes half die Frau dem Manne und damit den wirtschaftlichen Belangen der

ehelichen Lebensgemeinschaft nicht anders, als wenn der Mann Alleinunternehmer gewesen wäre, sofern ihre Betätigung im Rahmen des § 1356 Abs. 2 aF BGB blieb. Demgegenüber muß der von den anderen am Geschäft Beteiligten aus dieser Tätigkeit der Ehefrau gezogene Nutzen außer Betracht bleiben und rechtlich so gesehen werden, als ob er durch den Ehemann selbst herbeigeführt worden wäre.

Sofern eine Entschädigung der Erblasserin und damit der Kläger in Betracht kommt, ist hinsichtlich des Erstklägers, dem bereits mit Bescheid vom 19. Juni 1957 wegen des von ihm erlittenen Berufsschadens eine Entschädigung unanfechtbar zuerkannt ist, noch folgendes zu beachten: Wie der erkennende Senat im Urteil vom 5. Oktober 1960 (aaO) ausgeführt hat, ist in den Fällen, in denen beide Ehegatten eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend machen, die zweite Entschädigung in einem Umfang zu kürzen, daß die Summe beider Entschädigungsbeträge dem entspricht, was bei richtiger Aufteilung der Erträge und entsprechender Festsetzung der Kapitalentschädigung beiden Ehegatten zusammen zugestanden hätte. Insoweit wird insbesondere auf die weiteren Entscheidungen des Senats vom 14. Dezember 1960 (aaO), vom 18. Oktober 1961 - IV ZR 48/61 - (RZW 1962, 126 Nr. 20) und vom 13. Dezember 1961 - IV ZR 169/61 - hingewiesen. Im vorliegenden Fall kommt jedoch eine teilweise Anrechnung der dem Erstkläger bereits unanfechtbar gewährten Entschädigung auf eine etwaige Kapitalentschädigung der Erblasserin nicht in Betracht, da dieser bei der Berechnung der ihm gewährten Entschädigung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft worden ist. Selbst wenn daher

eine Neuberechnung der dem Erstkläger zugesprochenen Kapitalentschädigung vorgenommen würde, weil von seinem bisher zugrundegelegten Einkommen wegen der Tätigkeit der Erblasserin ein entsprechender Abzug zu machen wäre, würde sich dadurch die Höhe der Kapitalentschädigungen nicht ändern, weil sowohl dem Erstkläger als auch der Erblasserin jedenfalls die auf der Grundlage der Einstufung in den einfachen Dienst gewährte Mindestentschädigung zukommen würde.

Ascher	Wüstenberg	Bundesrichter Maaß ist erkrankt und daher verhindert zu unterschreiben Ascher	Wilden	Dr. Graf
--------	------------	---	--------	----------